



► Nr. 2024/13365-01-01
öffentlich

Lübeck, 19.02.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Björn Dührkoop (E-Mail: bjoern.duehrkoop@luebeck.de Telefon: 122 - 4274)

Erarbeitung einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung; hier: Neuregelung der Satzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.03.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.03.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.03.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
27.03.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffel von Gebühren oder Entgelten in der Kindertagesbetreuung wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 Frauenbüro	
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein-

Begründung:

Keine direkten Auswirkungen auf Kinder / Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar durch die Ermäßigung der Elternbeiträge betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Mit VO 2024/13365-01 beauftragte die Lübecker Bürgerschaft die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Satzung, die eine einheitliche Kostenbeteiligung der Familien an den Betreuungsleistungen für die Kindertagesförderung in Einrichtungen des öffentlichen und der freien Träger, sowie der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck ab dem Kindergartenjahr 2025/26 vorsieht.

Die neue Satzung hat hierbei neben einer allgemeinen Entlastung aller Familien, durch Unterschreitung der zulässigen Elternhöchstbeträge nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG), mit einer weitergehenden Entlastung von Familien, die geringfügig oberhalb der Grenze für eine vollständige Befreiung von Kostenbeiträgen liegen, einherzugehen.

Durch Einführung eines Beitragsdeckels unterhalb der Maximalsätze nach § 31 KiTaG (5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde bei Kinder über 3 und 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde bei Kindern unter 3 Lebensjahren) erfolgt eine allgemeine Entlastung der Familien in der Hansestadt Lübeck.

Darüber hinaus werden durch die Reduzierung des zu berücksichtigenden Einkommens auf 20 % (aktuell: 30 %) bei der Beitragsermäßigung die Familien entlastet, die aktuell geringfügig oberhalb der Grenze für eine vollständige Befreiung liegen.

Eine weitergehende Entlastung von Familien in besonders herausfordernden Lebenssituationen ist nicht ohne immensen Verwaltungsaufwand und die Schaffung neuer Antrags- und Verwaltungsverfahren möglich. Vor diesem Hintergrund sprachen sich im Rahmen eines Beteiligungstermins am 19.02.2025 alle Stakeholder gegen eine solche Entlastung aus.

Eine ausführliche Ergebnisdokumentation des Beteiligungstermins, sowie der im Rahmen dessen beantworteten Frage, ist der Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

Die aus der Satzungsänderung entstehenden Mehraufwendungen sind nicht im Haushalt geordnet, werden jedoch im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Satzungsentwurf

Anlage 3 – Finanzprognose, Erläuterungen zu Werten aus Anlage 1

Anlage 4 – Ergebnisdokumentation Beteiligungstermin

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041.3
 Produkt: 361001

Anlage zur Vorlage vom 19.02.2025
 VO-Nr.: VO/2024/13365-01-01

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2025	2026	2027	2028
Erträge				
Aufwendungen	-128.654,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00
Saldo Ergebnisplan	-128.654,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-128.654,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00
Saldo Finanzplan	-128.654,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00	-1.216.208,00

2025	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2025			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	361001.5331001	Entgeltermäßigung Kitabetreuung.Jugendhilfe außerh. von Einrichtungen	-128.654,00
		Saldo Ergebnisplan	

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	361001.7331001	Entgeltermäßigung Kitabetreuung.Jugendhilfe außerh. von Einrichtungen	-128.654,00
		Saldo Finanzplan	-128.654,00

Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung in der Kindertagesbetreuung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022, GVOBL. Schleswig-Holstein S. 153), des § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022, BGBl I, S. 2146) und des § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 17.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2024, (GVOBL Schleswig-Holstein S. 781) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **27.03.2025** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Die nachstehenden Elternbeitragsregelungen gelten ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte/finanzierte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Kindertagespflegestelle besuchen.

Darüber hinaus gilt § 3 – Geschwisterregelung – ferner für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und ein Betreuungsangebot, nach einem verlässlichen Betreuungsvertrag - nach dem Modell Ganztage an Schule - in Höhe von 70 €/ 100 €/ 120 € besuchen. Einzelne gebuchte Früh- bzw. Randbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind hierbei ausgenommen.

§ 2 Beitragshöhe

Der in § 31 KiTaG genannte Höchstbetrag pro Betreuungsstunde wird für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck auf 5,00 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgelegt.

Hierdurch entstehende Einnahmefälle werden bis zur Höhe der Höchstwerte nach § 31 Abs. 1 KiTaG den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage für die Ermittlung der Einnahmefälle bilden die im Verwaltungsbereich des KitaPortals SH hinterlegten wöchentlichen Betreuungsstunden in den Vertragsdaten.

Bei Betreuungsverhältnissen durch Kindertagespflegepersonen wird der Elternbeitrag im Rahmen der Festsetzung durch die Hansestadt Lübeck erhoben. Elternbeitrag nebst Ausgleich zu den Höchstbeträgen nach § 31 Abs. 1 KiTaG werden der jeweiligen Kindertagespflegeperson überwiesen.

§ 3 Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag wie folgt ermäßigt:

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

Beim sogenannten Wechselmodell, bei dem Kinder getrenntlebender Eltern abwechselnd, in den verschiedenen Haushalten der getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteile leben, ist für die Anwendung der Geschwisterermäßigung maßgeblich, ob die Kinder bei einem Elternteil einen gemeinsamen melderechtlichen Hauptwohnsitz haben, der alsdann die Zuordnung zu einem gemeinsamen Haushalt trotz wechselnden Aufenthalts der Kinder vermittelt.

§ 4 Elternbeitragserlass

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck erlassen, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag in voller Höhe übernommen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

§ 5 Elternbeitragsermäßigung

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt, wenn der Elternbeitrag aus dem, nach dieser Satzung zu ermittelnden Einkommen, nicht zuzumuten ist.

§ 6 Ermittlung des Familieneinkommens

Bei der Berechnung des zumutbaren Elternbeitrages wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 Abs. 1 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie abzüglich der nach § 82 Abs. 2 SGB XII absetzbaren Beträge (z. B. Einkommenssteuer, Sozialversicherung, Altersvorsorgebeiträge, sonstige absetzbare Beträge), zusammen. Baukindergeld des Bundes und Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG bei der

Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Lebt ein Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieses an Stelle der Eltern.

§ 7 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze nach § 8 dieser Satzung, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

In Fällen, in denen das bereinigte Nettoeinkommen über der ermittelten Einkommensgrenze liegt, ist ein Anteil von 20 %, des, die Einkommensgrenze übersteigenden, Nettoeinkommens für den Elternbeitrag einzusetzen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem einzusetzenden Nettoeinkommen oberhalb der Einkommensgrenze und dem zu zahlenden Elternbeitrag werden auf Antrag der Eltern durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

§ 8 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 7 Abs. 2 KiTaG in Verbindung mit § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sich diese nicht selbst unterhalten können,
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 9 Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Werden Anträge sowohl auf soziale Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Geschwisterermäßigung gestellt, wird zunächst die Geschwisterermäßigung gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag weiterhin nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Einrichtungsträger werden über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vom 07. Februar 2023 außer Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister



Prognoseberechnung hinsichtlich des Finanzierungsbedarf einer geänderten Satzung zur Ermäßigung von Beiträgen oder Entgelten in der Kindertagesbetreuung

A. Verpflegungskostenzuschuss

Für 5.551 Kinder, deren tägliche Betreuungszeit mindestens 6 Zeitstunden betrug, ist bis Juli 2025 ein Verpflegungskostenzuschuss in Form von monatlichen Abschlägen an die Einrichtungsträger zu zahlen. Die Gesamtsumme der monatlichen Abschläge beläuft sich hierbei auf 277.500 € pro Monat. Die Gesamthöhe der zu zahlenden Abschläge für das Haushaltsjahr 2025 (Januar bis Juli) beläuft sich auf **1.942.850 €**.

B. Entgeltermäßigung und Geschwisterermäßigung von 100 %

Mit Stand Januar 2025 wurden in der Hansestadt Lübeck rund 8.500 Kinder in Einrichtungen und Kindertagespflege betreut. Hiervon erhielten 2.040 Kinder eine Entgeltermäßigung von 100 Prozent. Darüber hinaus erhielten weitere 400 Kinder eine hundertprozentige Ermäßigung nach der Geschwisterregelung. Dies ergibt eine absolute Anzahl von rund 2.500 Kindern. Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit liegt bei rund 40 Stunden (Quelle: Verwaltungsbereich des KitaPortals, Stand der Auswertung: Januar 2025). Dies entspricht einem maximalen monatlichen Elternbeitrag von 232,- € bei Krippenkindern (5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde).

Auf Grundlage vorstehender Faktoren ergibt sich nachstehende Berechnung:

232 € maximaler Elternbeitrag x 2.500 Kinder x 12 Monate = **6.960.000 €**

Hinweis:

Der tatsächliche Mittelbedarf dürfte bei einer unveränderten Anzahl an Anspruchsberechtigten geringer ausfallen, da in vorstehender Berechnung ausschließlich der maximale Elternbeitrag von 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde, für unter dreijährige Kinder als Berechnungsgröße herangezogen wurde.

C. Geschwisterermäßigung 50 %

Familien von 1.200 Kindern erhalten eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung in Höhe von 50 % der Elternbeiträge (Stand: Januar 2025). Soweit man auch hier wieder einen maximalen monatlichen Elternbeitrag von 232 € bei Krippenkindern (vgl. Punkt B) anlegt, ergeben sich folgende jährliche Belastungen:

116 € Elternbeitrag (50 % von 232 €) x 1.200 Kinder x 12 Monate = **1.670.400 €**.

Hinweis:

Der tatsächliche Mittelbedarf dürfte bei einer unveränderten Anzahl an Anspruchsberechtigten geringer ausfallen, da in vorstehender Berechnung ausschließlich der maximale Elternbeitrag von 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde, für unter dreijährige Kinder als Berechnungsgröße herangezogen wurde.

D. Beitragsdeckel

Die vertraglich vereinbarten Wochenbetreuungsstunden belaufen sich auf insgesamt 317.490 Stunden, wovon 78.130 wöchentliche Betreuungsstunden auf Kinder im Krippenbereich und 239.360 wöchentliche Betreuungsstunden auf Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, entfallen. Von der Gesamtzahl der betreuten Kinder in Lübeck sind 2.500 Kinder in Abzug zu bringen, die entweder eine vollständige Entgeltermäßigung oder eine hundertprozentige Geschwisterermäßigung erhalten.

Bei einem einheitlichen Beitragsdeckel in Höhe von 5 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde – unabhängig vom Kindesalter (unterschiedliche Elternbeiträge für U3 / Ü3 Kinder) – und unter der Maßgabe, dass die Beitragsausfälle von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen bis zur jeweiligen Höchstgrenze nach § 31 KiTaG kompensiert werden entsteht ein Mittelbedarf von rund **1.905.000 € jährlich**.

Mit Umsetzung des Beitragsdeckels ab August 2025 würde für das Jahr 2025 ein Mittelbedarf in Höhe von rund **794.000 €** entstehen.

E. Reduzierung des Einkommenseinsatzes von 30 % auf 20 %

Aktuell werden Familien von -47 Kindern teilermäßigt (Stand: Januar 2025). Eine Teilermäßigung erfolgt, wenn das zu berücksichtigende Familieneinkommen geringfügig oberhalb der Einkommensgrenze für eine Vollermäßigung liegt. Für die Mittelprognose wird davon ausgegangen, dass bei einer Reduzierung des Einkommenseinsatzes auf 20 % diese Teilermäßigungen zu Vollermäßigungen werden. Dies würde, bei der Annahme, dass es sich hierbei ausschließlich um Kinder im U3 Bereich handelt und von einer durchschnittlichen Wochenbetreuungszeit von 40 Stunden auszugehen ist, zu einem Mittelbedarf in Höhe von **125.280 € für das Jahr 2025** bzw. **300.672 € für die Folgejahre** führen.

Hinweis:

Der tatsächliche Mittelbedarf dürfte bei einer unveränderten Anzahl an Anspruchsberechtigten geringer ausfallen, da in vorstehender Berechnung ausschließlich der maximale Elternbeitrag von 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde, für unter dreijährige Kinder als Berechnungsgröße herangezogen wurde.

Tabellarische Übersicht der Mittelbedarfe

Finanzbedarf bei Fortsetzung der aktuellen Regelungen

Jahr	2025	2026 ff
Entgeltermäßigung und Geschwisterermäßigung 100%	6.960.000 €	6.960.000 €
Geschwisterermäßigung 50 %	1.670.400 €	1.670.400 €
Verpflegungskostenzuschuss	3.330.000 €	3.330.000 €
Gesamt	11.960.400 €	11.960.400 €

Voraussichtlicher Finanzbedarf bei Umsetzung des Satzungsentwurfs

Jahr	2025	2026 ff
Entgeltermäßigung und Geschwisterermäßigung 100%	6.960.000 €	6.960.000 €
Geschwisterermäßigung 50 %	1.670.400 €	1.670.400 €
Beitragsdeckel	793.734 €	1.904.960 €
Einkommenseinsatz 20 %	54.520 €	130.848 €
Gesamt	9.478.654 €	10.666.208 €

Der anteilige Verpflegungskostenzuschuss bis 07/2025 in Höhe von 1.942.500 € wird aus dem Produkt 365001 beglichen.

Aktuelle Finanzplanung / Finanzierung

	2025	2026 (mittelfristige Planung)
Kto: 5331001 (Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen)	8.500.000 €	8.600.000 €
Kto: 581190 (innerstädt. Verrechnung für städt. Kitas)	850.000 €	850.000 €
Gesamt:	9.350.000 €	9.450.000 €

Voraussichtliche Mehraufwendungen bei Umsetzung des Satzungsentwurfs

	2025	2026 (mittelfristige Planung)
Haushaltsmittelansatz	9.350.000 €	9.450.000 €
Prognostizierte Aufwandshöhe	9.478.654 €	10.666.208 €
Mehraufwand	~ 128.654 €	~ 1.216.208 €



public

gfa | public GmbH
Schwedter Straße 9A
10119 Berlin

www.gfa-public.de

Ihre Ansprechperson:
Dr. Corinna Funke
Managerin
cf@gfa-public.de
+49 176.72434316

Bericht

DATUM 21.02.2025

Hansestadt Lübeck

Begleitung bei der Erstellung neuer Satzungen zur Regelung der Kostenbeteiligung in der Kindertagesbetreuung

Inhalt

A.1	Einleitung und Vorgehen	3
A.2	Ergebnisse des Beteiligungstermins	3
A.2.1	Lübecker Beitragsdeckel	4
A.2.2	Niedrigerer Einkommenseinsatz	5
A.2.3	Digitaler Beitragsermäßigungsrechner	6
A.2.4	Bonus für besondere Lebenslagen	7
A.3	Fragen und Antworten zum Satzungsentwurf	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Vorgehen	3
Abbildung 2: Ergebnisse Bewertung "Lübecker Beitragsdeckel"	4
Abbildung 3: Veranschaulichung Digitaler Beitragsermäßigungsrechner	6
Abbildung 4: Ergebnisse Bewertung "Digitaler Beitragsermäßigungsrechner"	6
Abbildung 5: Ergebnisse Bewertung "Niedrigerer Einkommenseinsatz"	5
Abbildung 6: Ergebnisse Bewertung "Bonus für besondere Lebenslagen"	7

A.1 Einleitung und Vorgehen

Die Hansestadt Lübeck hat sich im Laufe des Jahres 2024 in einem intensiven Beteiligungsprozess zu einem neuen Arrangement der Kostenbeteiligung von Eltern an der Kindertagesbetreuung entschlossen. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses befinden sich nun im Zuge der Umsetzung. Ein wesentliches Ergebnis ist die Entscheidung, die Neuregelungen in Form zweier Satzungen in übersichtlicher Weise und zusammenzuführen; damit lösen die Satzungen die bisher in einer Mehrzahl an Dokumenten beschriebenen Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen ab und vereinheitlichen die Umgangsweise zwischen den verschiedenen Erbringern von Betreuungsleistungen:

1. Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung

Diese Satzung richtet sich in adressatengerechter Weise an die Eltern der Hansestadt Lübeck und regelt deren individuellen Rechte und Pflichten.

2. Satzung der Hansestadt Lübeck zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Diese Satzung richtet sich an die Trägerinnen der Kindertagesbetreuung und die in der Kindertagespflege tätigen Personen.

Der Entwurf der an die Elternschaft gerichteten Satzung der Hansestadt Lübeck zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung wurde in einem zweiten **Beteiligungstermin am 19. Februar 2025 den Stakeholdern der Stadtgemeinschaft – Eltern, Trägern, Politik und Verwaltung** vorgestellt und offen reflektiert. Das im Rahmen des Termins gesammelte Feedback floss ein in die finale Ausgestaltung des Satzungsentwurfs.



Gutachterliche Bewertung

Vor- und Nachteilsbewertung von Modellvarianten zur Kostenbeteiligung



Beteiligungstermin 1

Komentierung und Bewertung der Modellvarianten durch Stakeholder aus Politik, Elternschaft, Trägern und Stadtverwaltung



Bürgerschaftsbeschluss

Entlastung bei Betreuung statt Verpflegung & geringerer Einkommenseinsatz



Beteiligungstermin 2

Komentierung und Bewertung der Satzungsinhalte



Satzungsentwurf

Je 1 Satzung für Eltern und Träger

Abbildung 1: Übersicht über das Vorgehen

A.2 Ergebnisse des Beteiligungstermins

In den folgenden Kapiteln werden die vier Vorschläge des Satzungsentwurfs vorgestellt, die am 19.02.2025 im Rahmen eines Beteiligungstermins in Anwesenheit der Senatorin Frau Monika Frank durch den Abteilungsleiter der Fachbereichsdienste Herrn Björn Dührkoop präsentiert und von Vertretern aus vier Interessensgruppen bewertet und diskutiert wurden. An dem Termin nahmen drei Vertreter*innen der Verwaltung,

fünf Vertreter*innen der Politik, sieben Vertreter*innen der Träger und zwei Vertreter der Elternschaft teil. Die Moderation des Termins erfolgte durch Dr. Corinna Funke von gfa I public.

Nach der Vorstellung der Ideen werden die jeweiligen Bewertungs- und Diskussionsergebnisse zusammengefasst und darauf aufbauend Empfehlungen für die weitere Satzungserstellung abgeleitet.

A.2.1 Lübecker Beitragsdeckel

Die Hansestadt Lübeck sieht vor, den nach § 31 KiTaG zu entrichtenden Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, welcher momentan bei 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder U3 und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder Ü3 liegt, zu ermäßigen. Der „Lübecker Beitragsdeckel“ soll dabei künftig unabhängig des Kindesalters auf 5,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde verringert werden. Ausgehend von einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche würde dies einer monatlichen Entlastung der Familien von 32,00 € für ein U3 Kind und 26,40 € bei einem Ü3 Kind entsprechen.

Hierdurch entstehende Beitragsausfälle werden bis zur Höhe der Höchstwerte nach § 31 I KiTaG den Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck erstattet. Grundlage hierfür bilden die im Verwaltungsbereich des KitaPortals SH hinterlegten Vertragsdaten. Die dabei entstehenden Mehraufwendungen für die Hansestadt Lübeck belaufen sich bei einem Beitragsdeckel von 5,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde auf ca. 1,9 Mio. Euro.¹

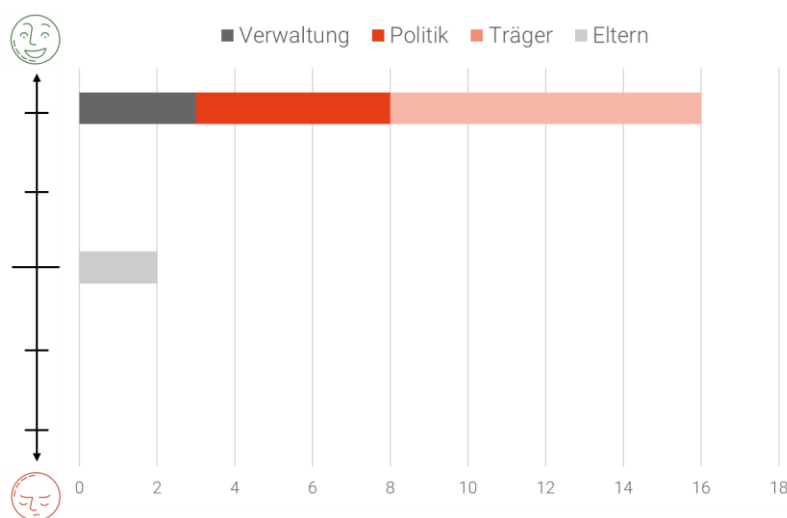


Abbildung 2: Ergebnisse Bewertung "Lübecker Beitragsdeckel"

Dieses Vorhaben wurde im Rahmen des Beteiligungstermins seitens der Anwesenden aus Verwaltung, Politik und Trägern auf Grund der daraus resultierende Entlastung für Familien als sehr positiv bewertet und kommentiert (siehe Abbildung 2). Auch die Elternvertreter betonten dies, vermerkten jedoch gleichzeitig, dass es durch steigende Verpflegungskosten langfristig dennoch zu einer Mehrbelastung von Familien, vor allem solchen mit höheren Einkommen kommen könnte.

¹ Grundannahmen: 8.500 Kinder; Betreuungszeit: 40h/Woche; abzgl. 2000 Kinder aktuell vollermäßigtes Entgelt; abzgl. 400 Kinder mit Geschwisterermäßigung 100 %

In diesem Zuge lohnt sich ein Vergleich zwischen den durch das Auslaufen des Verpflegungszuschusses zur Verfügung stehenden Mittel von 2,4 Mio. Euro und den Aufwänden, der in der neuen Satzung vorgesehene Maßnahmen. Die durch den geplanten „Lübecker Beitragsdeckel“ entstehenden Mehraufwendung von 1,9 Mio. Euro werden dabei noch von den Aufwänden der im Weiteren beschriebenen Vorhaben ergänzt. Daraus ergibt sich, dass die Höhe der von der Hansestadt Lübeck eingesetzten Mittel zur Entlastung von Familien in auf demselben Niveau bleibt. Jedoch verschiebt sich der Schwerpunkt der Entlastung entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss zugunsten von Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen, die keine Sozialleistungen beziehen.

Empfehlung: Im Hinblick auf die weitere Satzungserstellung wird auf Grund der breiten, positiven Resonanz die Einführung eines reduzierten Beitragsdeckels, welcher die unterschiedlichen Beitragshöhen für U3 und Ü3 nivelliert, weiterhin empfohlen.

A.2.2 Niedrigerer Einkommenseinsatz

Nach § 7 KiTaG sind Elternbeiträge, die geringfügig die Einkommensgrenze übersteigen, insoweit zu ermäßigen, dass 50 Prozent des Einkommens über der Bemessungsgrenze den Familien verbleiben. Für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die Möglichkeit, hiervon zugunsten der Beitragspflichtigen abzuweichen.

Die Hansestadt Lübeck hat von dieser Öffnung bisher Gebrauch gemacht und festgelegt, dass 70 Prozent des Einkommens über der Bemessungsgrenze den Familien verbleiben; nur die übrigen 30 Prozent sind für die Kosten der Kinderbetreuung einzusetzen. Im Rahmen der neuen Satzung ist vorgesehen, den Einkommenseinsatz oberhalb der Einkommensgrenze um weitere zehn Prozentpunkte auf 20 Prozent abzuschmelzen.

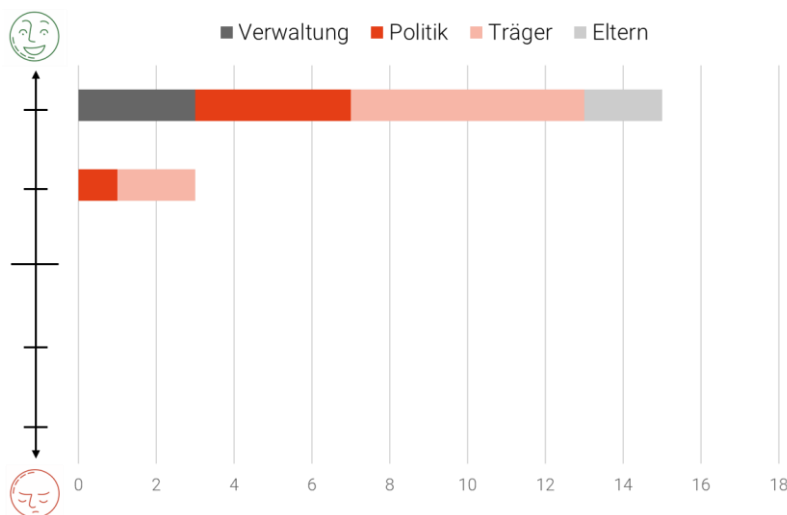


Abbildung 3: Ergebnisse Bewertung "Niedrigerer Einkommenseinsatz"

Der Vorschlag, den Einkommenseinsatz oberhalb der Einkommensgrenze auf 20 % zu verringern, wurde über alle Interessengruppen hinweg als positiv eingestuft (siehe Abbildung 3). Es erfolgten keine weitere Diskussion dazu und es wurden keine ergänzenden Hinweise ausgesprochen. Aus dem Grund wird empfohlen, ihn in der weiteren Erstellung der Satzung beizubehalten und entsprechend umzusetzen.

A.2.3 Digitaler Beitragsermäßigungsrechner

Flankierend zum niedrigeren Einkommenseinsatz soll die Beitragsermäßigung verstärkt beworben werden, um die berechtigten Eltern besser als bisher zu erreichen. Hierfür soll neben der bereits derzeit möglichen digitalen Beantragung einer Beitragsermäßigung ein digitaler „Beitragsermäßigungsrechner“ für Familien auf der Website der Hansestadt zur Verfügung gestellt werden (siehe Abbildung 3).


Eingabe (manuell durch Eltern/Familie)		
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:	3	
Elternbeitrag:	200 €	
Berechnung (automatisch)		
Grundbetrag:	1.126 €	
Familienzuschlag:	790 €	
Anerkennungsfähige Mietobergrenze (§22 SGB II):	761 €	
Einkommensgrenze:	2.677 €	
Volle Beitragspflicht zukünftig (bei 20%) ab:	3.677 €	

Abbildung 4: Veranschaulichung Digitaler Beitragsermäßigungsrechner

Nach Eingabe der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und des eigenen Elternbeitrags informiert der Beitragsermäßigungsrechner die Nutzenden anhand einer groben Einschätzung darüber, ob angesichts ihres Haushaltseinkommens eine Antragsstellung auf Beitrags-Ermäßigung sinnvoll ist. Dafür berechnet der Ermäßigungsrechner die Spanne zwischen der Einkommensgrenze, ab der der Elternbeitrag vollständig entfällt, und der Grenze, ab der der volle Beitrag gezahlt werden muss. Befindet sich das Einkommen der Familie innerhalb dieser Spanne, kann sich eine Antragsstellung lohnen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies im Falle einer Antragsstellung keine Garantie auf eine tatsächliche Ermäßigung bedeutet. Ziel des Rechners ist es, Familien dazu zu motivieren, das Angebot der Beitragsermäßigung in Erwägung zu ziehen und nicht ungenutzt zu lassen.

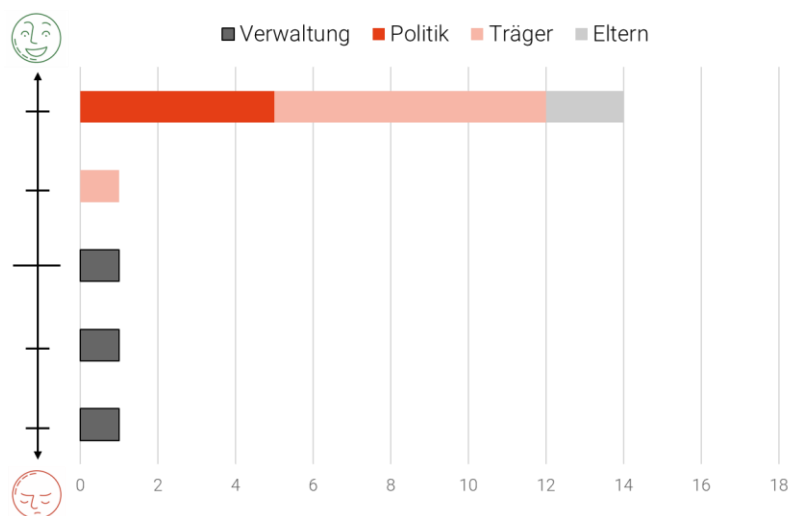


Abbildung 5: Ergebnisse Bewertung "Digitaler Beitragsermäßigungsrechner"

Während die Vertreter*innen von Politik, Trägern und Elternschaft die Idee sehr positiv bewerteten, betrachteten die Vertreter*innen aus der Verwaltung diese eher kritisch (siehe Abbildung 4). Grund dafür ist ihr Bedenken, dass es zu Unzufriedenheit bei Familien kommen könnte, wenn diese sich auf Grund des Rechners und der angegebenen Einkommensspanne dazu entscheiden, einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen, aber nach eingehender Prüfung des Antrages keinen Anspruch auf eine Ermäßigung haben.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wird, wie im Rahmen der Plenumsdiskussion erörtert, empfohlen, ein klares Erwartungsmanagement darüber zu betreiben. Der digitale Beitragsermäßigungsrechner dient lediglich dem Zweck, Familien zur Antragsstellung zu motivieren, indem er eine erste grobe Einschätzung zu den Einkommensgrenzen je nach Haushaltskonstellation und Beitragshöhe abgibt. Um Nutzende noch weiter zu unterstützen, wird empfohlen, dem Rechner die Information beizufügen, welche Einkommensarten bei der Berechnung der Ermäßigung berücksichtigt werden – beispielsweise Kindergeld oder Unterhaltszahlungen. Ein weiterer Gegenstand der Diskussion war die Bewerbung des Ermäßigungsrechner. Als Ergebnis der Aussprache wird empfohlen den Link zum digitalen Beitragsrechner nicht nur auf der Website der Hansestadt sondern auf den Websites der KiTas zu platzieren.

Empfehlung: Die Einrichtung eines Beitragsermäßigungsrechners stellt einen ersten geeigneten Schritt in Richtung eines integrierten digitalen Elternbeitragsprozess dar. Langfristig ist aus Sicht einer verbesserten Usability jedoch empfohlen, die Beitragsermäßigung direkt in den Prozess der Kostenbescheidung zu integrieren, um Eltern einen nahtlosen Prozess zu ermöglichen und möglichst alle Familien mit Ermäßigungsanspruch zu erreichen.

A.2.4 Bonus für besondere Lebenslagen

Als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme in herausfordernden Lebenssituationen ist vorgesehen, Familien mit behinderten Kindern auf Antrag eine Entlastung bei den Elternbeiträgen von monatlich 20 € bzw. 10 € (abhängig von der Geschwisterkindermäßigung) zu gewähren. Hierfür wäre ein Antragsverfahren erforderlich, bei dem potenzielle Anspruchsberechtigte die Behinderung ihres Kindes durch ein entsprechendes Gutachten nachweisen müssen.

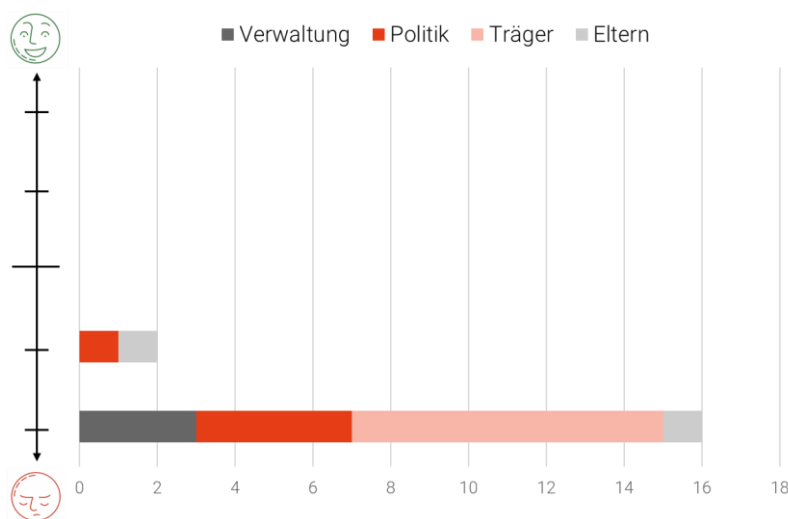


Abbildung 3: Ergebnisse Bewertung "Bonus für besondere Lebenslagen"

In der Bewertung sowie der Plenumsdiskussion stieß der Vorschlag auf überwiegend kritische Stimmen (siehe Abbildung 6). Zwar wurde die grundsätzliche Absicht, Familien in herausfordernden Lebenslagen zu unterstützen, positiv hervorgehoben, jedoch wurden mehrere Bedenken geäußert. So wurde der

Antragsprozess als zu aufwändig empfunden, insbesondere weil für Kinder im Kitaalter häufig noch keine eindeutige Diagnose vorliegt. Auch der erwartete Verwaltungsaufwand wurde als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt, während die damit verbundene finanzielle Entlastung als zu gering angesehen wurde.

Empfehlung: Es wird empfohlen, den Bonus für besondere Lebenslagen auf Grund des kritisch bewerteten Verhältnisses zwischen Aufwand und Entlastung in der weiteren Erstellung der Satzung nicht zu berücksichtigen.

A.3 Fragen und Antworten zum Satzungsentwurf

Die folgenden Verständnisfragen zum Satzungsentwurf wurden im Verlauf des Beteiligungstermins eingebracht und beantwortet.

1. Wird die durch den Beitragsdeckel entstehende Beitragsdifferenz über das Budget an die Träger ausbezahlt?
Ja, die Beitragsdifferenz wird kompensiert.
2. Wie wird die Anzahl der Kinder erfasst?
Grundlage hierfür ist die Datenbank des KitaPortals SH. Die Abschlagszeiträume sind der 01.08 und der 31.12. Bei einer unterjährigen An- und Abmeldung können Träger dies über ein schlankes Verfahren per Email melden.
3. Wird der Lübecker Beitragsdeckel fest oder dynamisch angesetzt?
Der Lübecker Beitragsdeckel wird auf 5,00 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde festgesetzt. Im Falle einer veränderten Landesfinanzierung, erheblicher Kostenentwicklungen kann die Bürgerschaft jedoch eine Anpassung des Betrags erwirken.
4. Warum gibt es keinen Bonus für Alleinerziehende?
Die Möglichkeit eines Bonus für Alleinerziehende wurde eingehend geprüft. Dabei wurde jedoch deutlich, dass die Umsetzung mit erheblichen bürokratischen Hürden bei gleichzeitigen Unsicherheiten verbunden wäre und somit nicht nur den administrativen Aufwand stark erhöhen, sondern auch die Effektivität und Fairness der Ermäßigung beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund wurde – nach sorgfältiger Abwägung aller Faktoren – entschieden, diesen Ermäßigungsweg nicht weiter zu verfolgen.
5. Zählt Kindergeld im Rahmen der Berechnung der Beitragsgrenze als Einkommen?
Ja, Kindergeld und Unterhaltszahlungen zählen hierbei als Einkommen.
6. Gilt die Mietobergrenze im Rahmen der Berechnung der Beitragsgrenze auch bei Wohneigentum ohne Kreditbelastung?
In diesem Falle würden die kalten Nebenkosten bis maximal zur Mietobergrenze angerechnet.
7. Wird es eine Beitragsrückerstattung bei Betreuungsausfall geben?
Derzeit ist dies nicht Teil der Satzung. Die Idee wird aber aufgenommen und zusammen mit der Elternvertretung auf ihre unbürokratische Umsetzbarkeit und den damit verbundenen Aufwand geprüft-

